

«Für eine haushälterische Nutzung des Bodens (Bodeninitiative)»

Kantonale Volksinitiative (Schaffhausen)

Volksabstimmung vom 22. September 2019

Die Grundsätze für eine haushälterische Nutzung des Bodens und der Raumplanung sind in der Kantonsverfassung vorgeschrieben:

Kanton und Gemeinden sorgen für eine geordnete Besiedlung des Kantonsgebietes, für eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und für den Schutz der Landschaft. (Art. 82 Abs. 2 KV/SH)

Die Bodeninitiative konkretisiert diesen Verfassungsauftrag im kantonalen Baugesetz:

Boden sinnvoll nutzen

Im Gewerbe- und Industriegebiet ist der Verschleiss des Bodens zu hoch. Grosse, einstöckige Bauten mit viel umliegender Parkfläche verschwenden den Boden unnötig.



Zersiedlung stoppen

Die Schaffhauser Landschaft ist geprägt von Siedlungen und offenen Landschaften. Grosse landwirtschaftliche Bauten zersiedeln zunehmend die freie Landschaft.



Grünflächen erhalten

Die Verschotterung bedroht die Vielfalt von Pflanzen und Tieren. Wegen vermeintlicher Pflegeleichtigkeit werden Grünflächen zunehmend in biologisch wertlose Steinhalden umfunktioniert.



Die Bodeninitiative fordert konkret:

Mehrstöckige Bauweise in der Gewerbe- und Industriezone. Zur sparsameren Nutzung des Bodens sind Parkplätze unterirdisch anzuordnen.

Integrieren von Ökonomie- und Mischgebäude in bestehende Hofsiedlungen. Damit können Landwirtschaftsbetriebe weiterhin zur inneren Aufstockung neu bauen, ohne den Charakter der Landschaft zu gefährden.

Vermeidung der Versiegelung und der Verschotterung auf öffentlichem Grund. Kanton und Gemeinden sollen mit der naturnahen Bewirtschaftung von öffentlichen Grünflächen eine Vorbildfunktion übernehmen.

Das Baugesetz ^[SHR 700.100] wird wie folgt geändert:

Art. 3b V. Haushälterische Nutzung des Bodens (neu)

¹ Der Kanton sorgt dafür, dass das Nichtbaugelände möglichst in seinem gegenwärtigen Bestand erhalten bleibt. Insbesondere soll es möglichst nicht durch neue alleinstehende Bauten und Anlagen sowie durch Bodenversiegelungen und andere dauerhafte Bodenveränderungen beeinträchtigt werden.

² Im Baugelände ist unter anderem mit einer verdichteten Bauweise eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen anzustreben.

Art. 9a 2a. Landwirtschaftszone (neu)

¹ Neue Ökonomie- und Mischgebäude sind in der Regel in bestehende Hofsiedlungen zu integrieren (Konzentrationsprinzip).

² Werden bestehende Bauten und Anlagen durch neue ersetzt, so sind die Altbauten zu beseitigen, soweit sie für die landwirtschaftliche Nutzung nicht betriebsnotwendig sind, kein öffentliches Interesse an deren Erhaltung besteht und der Abriss nicht unverhältnismässig ist.

Art. 9b 2b. Speziallandwirtschaftszonen (neu)

¹ Speziallandwirtschaftszonen sind Zonen für Bauten und Anlagen der Landwirtschaft, welche über die innere Aufstockung hinausgehen. Sie müssen an eine bestehende Bauzone anschliessen.

² Speziallandwirtschaftszonen dürfen insbesondere in folgenden Gebieten nicht ausgeschieden werden:

- in BLN-Objekten;
- in schützenswerten Landschaften von kantonaler Bedeutung gemäss kantonalem Richtplan;
- in Biotopen von nationaler oder kantonaler Bedeutung;
- in weiteren vom kantonalen Richtplan zu bezeichnenden Gebieten.

³ Die Gemeinden können weitere Kriterien für das Ausscheiden von Speziallandwirtschaftszonen festlegen.

Art. 47b 6. Vermeidung von Versiegelung und Verschotterung (neu)

Die Versiegelung und die Verschotterung von Grün- und Freiflächen auf öffentlichem Grund sind mit geeigneten Massnahmen zu vermeiden.

Art. 47c 7. Bodensparende Nutzung von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungszonen (neu)

¹ Bauten in Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungszonen sind bodensparend und möglichst mehrgeschossig zu erstellen.

² Parkierungsflächen von verkehrintensiven Einrichtungen sind unterirdisch anzuordnen. In begründeten Fällen können Ausnahmen bewilligt werden.